

§ 6 SN-15149 (Sachsen) — Grundzüge der Pflege und Entwicklung

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Syrau-Kauschwitzer Heide“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Erreichung des Schutzzweckes dienen folgende Grundzüge der Pflege und Entwicklung:

1. Auf dem Flurstück 407/1 der Gemarkung Schneckengrün sollen bis zu 11 Hektar Fläche mit autochthonem Pflanzmaterial der unter § 5 Nr. 2 genannten Arten aufgeforstet werden, wobei die Heidebestände, Stillgewässer, Kleinröhrichte und Borstengrasrasen als Habitatkomplex der Braunkehlchenpopulation freizuhalten sind;
2. die Hauptwege sollen zur aktiven Unterbindung rechtswidrigen Kraftfahrzeugverkehrs an geeigneten Stellen dauerhaft abgesperrt werden;
3. am Syrauer Teich soll zur Abpufferung von Schad- und Nährstoffeinträgen in das Stillgewässer eine Schutzpflanzung angelegt werden;
4. die Zwergstrauchbestände und sonstigen von Gehölzaufwuchs freizuhaltenden Flächen sollen durch Herden geeigneter Landschaftsrassen oder Ziegen auf extensive Art und Weise beweidet werden; zur Unterstützung dieser Maßnahme soll Baumaufwuchs durch Rückschnitt oder Rodung zurückgedrängt werden;
5. die Heidebestände sollen zur Verjüngung in fünf- bis zehnjährigem Turnus gemäht werden; degenerierte Heideflächen sollen erforderlichenfalls abschnittsweise geplaggt oder gezielt abgebrannt werden;
6. die im Vorwaldstadium befindlichen Waldflächen sollen im notwendigen Umfang aufgelichtet werden mit dem Ziel, die Entwicklung zu den unter § 3 Nr. 3 genannten Waldgesellschaften zu unterstützen und mosaikartig eingestreute Zwergstrauchbestände zu erhalten;
7. für die Schaffung weiterer Heideflächen sollen durch Rohbodenaufschlüsse günstige Keimungsvoraussetzungen geschaffen werden;
8. die zur Durchführung von Pflegemaßnahmen erforderliche Ringstraße soll erhalten und unterhalten werden.

(2) Nähere Einzelheiten zur Umsetzung der Grundzüge der Pflege und Entwicklung sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan geregelt. Die aufgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflichten Eigentümer und Nutzungsberechtigte unbeschadet der Regelung in § 15 Abs. 5 SächsNatSchG nicht zur Durchführung der Maßnahmen.

Zitiervorschlag: § 6 SN-15149 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15149/6>